

Allgemeine Geschäftsbedingungen der nova-solartechnik GmbH

§ 1 – Vertragsschluss

- Sämtliche von der nova-solartechnik GmbH (nachfolgend als Unternehmer bezeichnet) erbrachten Angebote, Lieferungen und Leistungen an Dritte (nachfolgend als Besteller bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Regelungen.
- Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die nova-solartechnik GmbH. Abweichende Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit die nova-solartechnik GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- Handelt es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher iSv § 13 BGB (im folgenden wird diese Situation als kaufmännischer Verkehr bezeichnet), so vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt die Geltung dieser Regelungen auch für sämtliche zukünftigen Vertragsabschlüsse, ohne dass der Unternehmer hierauf nochmals gesondert hinweisen muss.
- Der Besteller ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab Zugang bei der nova-solartechnik GmbH gebunden. Mit der schriftlichen Bestätigung oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch die nova-solartechnik GmbH kommt der ihr angetragene Vertrag zustande.
- Es gilt deutsches Recht.

§ 2 – Vertragsinhalt

- Die vertragsmäßig geschuldeten Leistungen des Unternehmers ergeben sich aus dem von ihm vorgelegten Angebotsunterlagen nebst ausdrücklich in Bezug genomener weiterer Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Pläne etc.
- Darin getroffene Leistungsbeschreibungen stellen lediglich Beschaffenheitsvereinbarungen iSv § 434 Abs. 1, Satz 1, bzw. § 633, Abs. 2, Satz 1 BGB dar, und dies auch nur insoweit, als sie nach dem Parteiwillen den Gegenstand der Leistung verbindlich festlegen sollen.
- Eine besondere Garantie iSv §§ 443, 477 BGB wird nicht übernommen. Gleichsam begründet die Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistung keine strengere Haftung, als für Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 BGB. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung.
- Soweit in den Unterlagen, welche die Leistungspflichten des Unternehmers näher konkretisieren, technische Angaben, insbes. solche über Leistungsfähigkeit der zu errichtenden Anlagen enthalten sind, so handelt es sich hierbei grundsätzlich um ungefähre Werte, welche im Einzelfall aufgrund der gegenstandsbedingten Fertigungstoleranzen um bis zu 10% tolerieren können.
- Soweit der Unternehmer oder seine Lieferanten zur Bezeichnung einzelner Teile des Leistungsgegenstandes Nummern, Zeichen oder sonstige Merkmale verwenden, kann der Besteller aus allein diesbezüglichen Abweichungen keine Rechte herleiten.
- Der Unternehmer ist zu nachträglichen einseitigen Veränderungen des Leistungsumfanges, der Leistungsbeschaffenheit oder der Leistungsmodalitäten berechtigt, wenn diese Änderungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich und dem Besteller zuzumuten sind.
- Sie sind insbesondere dann erforderlich, wenn einzelne Bestandteile der Leistung nicht mehr im regelmäßigen Geschäfts-

verkehr beschaffbar sind, oder technische bzw. bauseitige Gegebenheiten die Änderung notwendig werden lassen. Sie ist dem Besteller auch zumutbar, wenn er infolge der Änderung eine qualitativ bzw. quantitativ gleichwertige oder bessere Leistung erhält. Anderenfalls sind sie nur dann zumutbar, wenn das berechnete Änderungsinteresse des Unternehmers gegenüber demjenigen des Bestellers auf vertragsgemäße Durchführung überwiegt.

§ 3 – Gewährleistung

- Der Unternehmer leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der nachstehenden Regelungen für die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen Gewähr.
- Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, welche auf falsche Anschlüsse oder Bedienungen des Kunden, sowie auf höhere Gewalt, beispielsweise Blitzeinschläge, Windwirkungen oder ähnliches zurückzuführen sind.
- Bei Geschäften des unternehmerischen Verkehrs obliegt dem Besteller zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte eine unverzügliche Anzeige offensichtlicher Mängel der vom Unternehmer gelieferten Sachen oder erbrachten Werkleistungen.
- In allen übrigen Fällen hat der Besteller dem Unternehmer, unbeschadet der Regelung des § 640 Abs. 2 BGB, solche offensichtlichen Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen ab der Ablieferung der Sache oder der Abnahme des Werkes anzuzeigen. Kommt er dieser Obliegenheit nicht oder nicht fristgerecht nach, so stehen ihm diesbezüglich die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nicht zu.
- Offensichtlich ist ein Mangel dann, wenn ein ohne besondere Fachkunde versehener Besteller denselben unschwer bemerken kann.
- Das Recht, sich vom Vertrag zu lösen (Rücktritt) steht dem Besteller nur bei einer vom Unternehmer zu vertretenen Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung zu.
- Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn, die Leistungspflicht des Unternehmers besteht in der Herstellung eines Bauwerkes oder hierauf bezogenen Planungs- bzw. Überwachungsleistungen. Dies gilt nicht, soweit das zwischen Unternehmer und Besteller vereinbarte Vertragsverhältnis ausnahmsweise als Verbrauchsgüterkauf im Sinne der §§ 474 BGB zu qualifizieren ist. In diesem Falle verjähren die Gewährleistungsansprüche des Bestellers nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Gewährleistungsansprüche sämtlicher Kunden verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich die Lieferungspflicht des Unternehmers auf eine gebrauchte Sache bezieht.

§ 4 – Haftung

- Der Unternehmer und seine Erfüllungsgehilfen haften grundsätzlich nicht für Schäden infolge lediglich leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers. Gleiches gilt für Ansprüche aus wirksam vereinbarten Garantien oder dem Produkthaftungsgesetz.
- Das Recht, sich vom Vertrag zu lösen (Rücktritt) steht dem Besteller nur bei einer vom Unternehmer zu vertretenen Pflichtverletzung zu.

- Unbeschadet der in § 3 getroffenen Regelung verjähren sämtliche gegen den Unternehmer gerichtete Ansprüche, welche nicht auf einem zurechenbar-vorsätzlichem Verhalten beruhen, innerhalb eines Jahres.

§ 5 – Lieferung und Abnahme

- Abreden zu Liefer- und Leistungszeiten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich getroffen wurden.
- Sie beginnen jedoch frühestens in dem Zeitpunkt, zu welchem der Besteller alle nach den Vereinbarungen notwendigen bauseitigen Voraussetzungen zur Leistungserbringung durch den Unternehmer vollständig getroffen hat.
- Ist eine Leistungszeit dergestalt vereinbart und verzögert sich die Leistungserbringung aus Umständen, welche der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich ein vereinbarter Leistungstermin dementsprechend.
- Ist eine Leistungszeit dergestalt vereinbart und verzögert sich die Leistungserbringung aus anderen Umständen, so steht dem Unternehmer ein mit Blick auf den Umfang der zu erbringenden Leistungen angemessener Zeitraum zur Nacherfüllung von mindestens 2 Wochen zu.
- Der Unternehmer ist grundsätzlich zu Teilleistungen berechtigt, sofern dies nicht ausnahmsweise für den Besteller unzumutbar ist.
- Hinsichtlich der vom Unternehmer gelieferten beweglichen Sachen geht die Gefahr einer Verschlechterung, eines Unterganges oder des Abhandenkommens mit der Ablieferung bei dem Besteller im Sinne von § 446 BGB auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn die Ablieferung zur Vorbereitung einer zeitlich nachfolgenden Montage der betreffenden Sachen erfolgt.

§ 6 – Preise und Zahlungsmodalitäten

- Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Der vereinbarte Preis gilt vom Tage des Vertragsschlusses an vier Monate. Bei einer diesen Zeitraum übersteigenden Lieferfrist ist der Unternehmer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung, Lieferung oder Montage eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an die Kunden weiterzugeben. In gleichem Maße kann der Besteller eine Herabsetzung der Vergütung begehren. Dies gilt jedoch nicht im kaufmännischen Verkehr, hier hat der Unternehmer auch bei einer kürzeren Leistungsfrist das Recht, eingetretene Kostensteigerungen an den Besteller weiterzugeben.
- Soweit nicht abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist der Besteller verpflichtet, bei Ablieferung der vom Unternehmer vertragsgemäß zu beschaffenden beweglichen Sachen eine Abschlagszahlung in Höhe des hierfür vereinbarten Entgeltes Zug um Zug gegen Übertragung des vorbehaltlosen Eigentums an den Sachen zu leisten. In Gemäßheit des § 632a BGB ist er hinsichtlich der Montageleistungen des Unternehmers bei in sich abgeschlossenen Bauabschnitten ebenfalls zu einer dem Baufortschritt entsprechenden Abschlagszahlung auf das hierfür vereinbarte Entgelt verpflichtet.
- Die Schlusszahlung hat bei Abnahme des Werkes zu erfolgen.
- Das Recht gemäß § 273 BGB die Leistung zunächst zu verweigern, steht dem Besteller nur hinsichtlich solcher Ansprüche zu, welche aus demselben Vertrags-

verhältnis entstammen wie diejenigen, gegen welche diese Einrede erhoben wird. Im kaufmännischen Verkehr stehen dem Besteller die Leistungsverweigerungsrechte aus den §§ 273 und 320 BGB nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.

- Sämtliche Kunden können gegenüber Ansprüchen des Unternehmers grundsätzlich nur mit solchen Forderungen aufrechnen, welche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 – Eigentumsvorbehalt

- Der Unternehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Leistungsgegenständen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor.
- Vorher erfolgte Einbauten beim Besteller erfolgen lediglich probeweise, also zunächst vorübergehend.
- Gelangen unbezahlte Leistungsgegenstände gleichwohl gem. § 94 Abs. 2 BGB in das Eigentum des Bestellers, so kann der Unternehmer auch aus diesem Gesichtspunkt eine Abschlagszahlung in Höhe des für diese Sachen vereinbarten Entgeltes verlangen.
- Werden die vom Unternehmer zu beschaffenden beweglichen Sachen beim Besteller abgeliefert oder montiert, ohne dass dieser die gem. § 6 hierfür zu leistende Abschlagszahlung sogleich erbringt, so kann ihm der Unternehmer eine Frist zu deren Bewirkung setzen.
- Falls der Besteller die fälligen Abschlagszahlungen nicht innerhalb dieser Frist bewirkt oder in deren Höhe Sicherheit durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitutes (Bankbürgschaft) stellt, ist der Unternehmer berechtigt, diese Sachen wieder in seinen Besitz zu nehmen und hierzu das Grundstück des Bestellers zu betreten und Verbindungen dieser Sachen zu solchen des Bestellers zu lösen.
- In diesem Fall kann der Unternehmer darüber hinaus weitere vertragsmäßig geschuldete Lieferungen und Leistungen verweigern, bis der Besteller die fälligen Abschlagszahlung erbringt oder in der vorangehend dargestellten Weise Sicherheit hierfür leistet.
- Bei Zugriffen Dritter auf unbezahlte und daher im Eigentum des Unternehmers stehende Leistungsgegenstände, insbesondere durch Pfändungen in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Bestellers, ist dieser verpflichtet, dem Unternehmer dies unverzüglich anzuzeigen. Er ist weiterhin verpflichtet, den Dritten auf das Fremdeigentum hinzuweisen und auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Unternehmers zu veranlassen.
- Neben der Verpflichtung gemäß § 446 BGB die Gegenleistung für die solchermaßen betroffenen Gegenstände weiterhin erbringen zu müssen haftet der Besteller dem Unternehmer auch für sämtliche weiteren Schäden, welche diesem aus der Verletzung der voranstehend genannten Verpflichtungen erwachsen.

§ 8 – Gerichtsstand

- Im kaufmännischen Verkehr ist Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Sitz der nova-solartechnik GmbH.